



Sitzung vom
22. Februar 1982

Mitgeteilt den
2. MÄZ 1982

Amt für Gewässerschutz	
Luzern	
Nr. 1422	8. MÄZ 1982
C S A W . F K U	
Vis	Latum
Lemerkungen	
Protokoll Nr.	

379

Nach Einsichtnahme in den Bericht des Amtes für Gewässerschutz über die Errichtung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungen im Bündner Rheintal vom 12. Februar 1982, in das hydrogeologische Gutachten zur Ausscheidung der Schutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Fläsch (Bericht Nr. 1181 Dr. Ulrich P. Büchi SIA, geologische Expertisen AG, Frauenfeld/Chur) vom 24. Februar 1981, sowie gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der grossrätlichen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan, das heisst die von der Gemeinde Fläsch und von der Eidg. Waffenplatzverwaltung St. Luzisteig am 9. April 1981 beschlossene Abgrenzung der definitiven Schutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Fläsch auf Parzelle Nr. 362 - Beilage 3 zum Bericht Büchi Nr. 1181 -, wird genehmigt.
2. Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen laut Anhang zum Bericht Büchi Nr. 1181 werden als allgemein verbindlich erklärt. Die Gemeinde Fläsch ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen besorgt.
3. Die früher errichtete Schutzzone (Plan Nr. 35-12) und die Ziffer 5 des zwischen der Gemeinde Fläsch und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Militärdepartement) am 16. Februar 1968 abgeschlossenen und am 1. April 1968 von

der Regierung (Protokoll Nr. 863.) genehmigten Konzessionsvertrages werden aufgehoben.

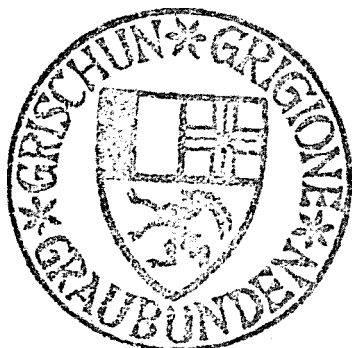
4. Allfällige Entschädigungsansprüche bei der Ausscheidung der Schutzzonen werden sinngemäss zu Art. 52 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 beurteilt.
5. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin der Grundwasserfassung eine Genehmigungsgebühr von

Fr. 100.--

zu bezahlen. (Konto 618.311)

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses an die Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, Postcheckkonto 70-187, zu überweisen.

6. Mitteilung unter Beilage des Berichtes Büchi Nr. 1181 (Genehmigungsvermerk der Regierung auf Beilage 3) an den Gemeindevorstand 7306 Fläsch, an die Eidg. Waffenplatzverwaltung 7304 St. Luzisteig, und an das Amt für Gewässerschutz, unter Erstattung der Akten, sowie ohne Beilage an die Finanzkontrolle im Doppel, an die Planungsstelle und an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mengiardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel